

## Chartervertragsbedingungen für Motorboote

### Vertragspartner

Die Charterzentrale – Ventelou & Pfann-Kregel GbR - unter Vertretung der Geschäftsführerinnen Isabelle Ventelou und Aline Pfann-Kregel, ist die zum Vertragsabschluss und Inkasso berechnete Zentralagentur und handelt als diese ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Eigner/Charterfirma. Der Chartervertrag wird zwischen der Charterfirma Wyk Werft UG, Traveweg 5a, 23569 Lübeck und dem Charterer, unter Vermittlung der zum Vertragsabschluss berechtigten Agentur geschlossen.

### Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers

- Der Charterpreis ist in der angegebenen Höhe bei Vertragsabschluss fällig. Der Zahlungseingang hat bis zum jeweils angegebenen Datum zu erfolgen. Werden Zahlungsfristen, trotz Zahlungserinnerung seitens des Charterers nicht eingehalten, kann der Vercharterer dem Charterer den Rücktritt erklären. Die Höhe der hier anfallenden Gebühren, beläuft sich auf die vertraglich vereinbarten Kosten der Anzahlung, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Charterpreises.
- Der Vercharterer kann in dringenden Fällen (z.B. Schadenfall) den Rücktritt erklären. In diesem Fall verpflichtet sich der Vercharterer etwaig gezahlte Beträge unverzüglich an die Agentur zur Weiterleitung an den Charterer zurückzuerstatten.
- Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Es gelten die Stornobedingungen des Vercharterers. Zudem berechnet die Agentur zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Charterpreises. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt des Stornos und kann je nach Kurzfristigkeit bis zu 100% des Charterpreises betragen. Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

### Pflichten des Vercharterers

- Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, seetüchtig und vollgetankt übergeben.
- Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit, infolge eines Unfalls bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen oder die Charter stornieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- Ab Windstärke 5Bft und/oder Dauerregen/Nebel wird die Reservierung kostenlos storniert. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mehr-Tages-, bzw. Langzeitcharter!

### Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt

- Im Besitz vom gültigen Befähigungsnachweis mindestens „Sportboottüfhrschein See“ (SBF-See) oder höher zu sein und diese während des Törns mitzuführen – ausgenommen sind Charter mit obligatorisch gebuchtem Skipper.
- Die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben – ausgenommen sind Charter mit obligatorisch gebuchtem Skipper.
- Die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten.
- Die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Charterer oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper auf Kosten des Charterers zu vermitteln.
- Die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren.
- Den Vorschriften der Behörden Folge zu leisten. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwissentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.
- Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootschuhen zu betreten, sich vor der Charter über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. sich über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden.
- Bei angesagten Windstärken ab 5Bft (Hausboot ab 4Bft) den schützenden Hafen nicht zu verlassen, bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen. Achtung im Winter: Bei Eisgang ist das Verlassen des Hafens grundsätzlich untersagt! Im Falle von Grundberührungen oder sonstige besondere Vorkommnisse (Schäden am Sportboot oder Ausrüstung), als auch bei Havarie oder ähnlichen Notfällen **sofort den Vermieter / Stützpunkt** zu informieren! Das Sportboot immer mit der eigenen Leine schleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen. Das Bergen und Schleppen eines anderen Bootes ist dem Charterer nur im Seenotfall erlaubt.
- Die Yacht nach Rückkehr in einwandfreien, ordentlichem, aufgeklärtem und vollgetanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautio abgezogen.
- Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe- und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.
- Für alle Schäden am Sportboot, Motor und der Ausrüstung zu haften; auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew verursacht wurden.
- Für Schäden an den Batterien, die durch ungenügende Stromversorgung am Landstrom entstehen, haftet der Charterer. Je nach Typ und Modell sollten der Batterie nur maximal 35% bis 80% der angegebenen Kapazität entnommen werden. Wenn die Batterie häufig tiefer entladen wird, leidet die Lebensdauer erheblich, bis hin zum sofortigen Ausfall. Das Sportboot ist bei Rückkehr in den Hafen umgehend an den Landstrom anzuschließen!
- Der Charterer ist, sofern es die Sicherheit des Schiffs erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige Reparaturen durchführen zu lassen, und abhandeln gekommene Gegenstände zu ersetzen. Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, welcher die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich macht, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so ist der Charterer verpflichtet, sich unverzüglich bei dem Vercharterer telefonisch zu melden. Der Charterer hat Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Stunden / Tage (10:00 bis 18:00 Uhr), die das Sportboot nicht genutzt werden kann, wenn die Dauer der Reparatur mehr als 2 Stunden (Tagescharter), bzw. mehr als 6 Stunden (Mehr-Tages / Langzeitcharter) beträgt. Sollte die Reparatur von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr erfolgen und der Charterer hat das Sportboot von 10.00 bis 18.00 Uhr weiter genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen. Bei Ausfall des Bugstrahlruders besteht kein Anspruch auf Entschädigung, der Techniker wird in solchen Fällen keine Reparatur durchführen. Wenn der Mieter trotz alledem eine Reparatur wünscht, werden die gefahrenen Km für die Hin- und Rückfahrt mit 33Cent pro Km in Rechnung gestellt.

### Reparaturen und Motoren- und Bilgenüberwachung

- Reparaturen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vercharterer. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vercharterer bei Vorlage der quittierten Rechnung zurückerstattet.
- Der Ölstand, das Kühlwasser und die Bilgen sind täglich durch den Charterer zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

### Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreise bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

- Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens nach 2 Stunden (bei Tagescharter), bzw. 48 Stunden (bei Wochencharter) danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Charterdauer von zwei oder mehr Wochen erhöht sich die Frist auf 72 Stunden.
- Weitergehende Ersatzansprüche, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde.
- Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

### Reklamationen

- Reklamationen müssen direkt vor Ort gegenüber dem Vercharterer angezeigt werden, um diesem die Möglichkeit zur Abhilfe zu gewähren. Anzeigen von Mängeln und Reklamationen müssen schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet werden. Dies kann zusätzlich mit Hilfe von Fotomaterial erfolgen.
  - Erfolgt vor Ort keine zufriedenstellende Abhilfe müssen Ansprüche gegen den Vercharterer generell binnen 1 Monat nach dem Datum des Tages der Reiserückkehr schriftlich geltend gemacht werden. Maßgeblich ist dabei nicht der Tag, an dem Sie tatsächlich von ihrer Reise zurückkehren, sondern der Rückreisetag, der in Ihren Reiseunterlagen als solcher bezeichnet ist. Fällt das Rückreisdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag beginnt die Monatsfrist am darauf folgenden Werktag. Innerhalb dieser Ausschlussfrist muss Ihre Reklamation beim Vercharterer eingegangen sein!
- Die Agentur leitet gerne Ihre Reklamation als Vermittler weiter, jedoch muss dazu die schriftliche Reklamation ca. 1 Woche vor Ablauf der Monatsfrist der Agentur vorliegen, um diese freistgehend weiterleiten zu können!

### Haftung des Vercharterers

- Der Vercharterer haftet dem Charterer nur für Schäden, welche diesem infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen.
- Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden.
- Die Yacht ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligungsversicherung im Schadensfall entspricht der Höhe der zu hinterlegenden Kautio (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit). Die Kautio ist auch zu hinterlegen, wenn ein professioneller Skipper über den Vercharterer organisiert wird. Dieser ist für die Führung der Yacht verantwortlich und für Schäden, die durch ihn verursacht werden, nicht aber für Schäden, die durch die Gäste verursacht werden.

### Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

### Haftung des Charterers

- Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Charterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Vercharterer weder für ihn noch für andere Personen an Bord.
- Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.
- Ver spätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regreß-Nahme des Charterer vorbehalten hat. Dies trifft insbesondere zu für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden.
- Die Bedingungen des Versicherers, welche auf Nachfrage gerne vor Ort eingesehen werden können, sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Charterer zu tragen und kann unter Umständen von der geleisteten Kautio abweichen, siehe Punkt 3 unter Haftungen des Vercharterers. Bei mangelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautio unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautio verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautio gedeckte Kosten sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen. Der Vercharterer empfiehlt dem Charterer ausdrücklich den Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gearcharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und den Abschluß einer Folgeschadensversicherung. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

### Gemischtes/Nebenabreden/Auskünfte/salvatorische Klausel

- Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verzögerungen durch Reparaturen, die während der Charterzeit auftreten, werden nicht vergütet.
- Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung der angeführten Nutzungsgebühr und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, die Nutzungsgebühr gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.
- Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.
- Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, die unwirksamen Regelung durch diesen, möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

### Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei Ansprüchen gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Agentur. Bei Ansprüchen gegen über dem Vercharterer ist Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers. Das Recht am Sitz des Vercharterers gilt in diesem Fall als vereinbart.